

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1822

§ 21. Von der Aussicht auf die Mühlen

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

fuhr des Mehls zum Verkauf nicht als unter den Bann gehörig betrachtet werden.

§. 21.

Von der Aufsicht auf die Mühlen.

Die nächste Aufsicht auf die Mühlen und die mit denselben zusammenhängenden Einrichtungen steht den betreffenden Ortsvorgesetzten in ihrer Qualität als unterste LokalPolizeyBehörde zu. Dieselben üben ihre Aufsichtspflichten über dieses Gewerbe, welches seiner gegenwärtigen Einrichtung nach, einer öffentlichen Anstalt nahe kommt, aus diesem Grund mit der erforderlichen Thätigkeit aus.

An sie ergehen alle Klagen und Gesuche, welche eine schleunige Abhilfe, oder Vorkehr erfordern, und von ihnen gehen alle Anordnungen aus, welche Maas und Ziel setzen, bis das Einschreiten der ordentlichen PolizeyObrigkeit erfolgt ist.

Die sämtlichen im Distrikt angestellten Polizey; und ZollAufsichtsPersonen sind berechtigt und verpflichtet, auf die Beobachtung der

vorgeschriebenen Mühlenordnung zu wachen, in den Mühlen deshalb nachzusehen, die bemerkte Uebertretungen zu rügen, und zur Anzeige zu bringen.

Die Bezirksbeamten haben auf die Mühlen in der nämlichen Art die Oberaufsicht zu führen, wie ihnen solche über alle Gewerbe und Anstalten in ihrem Bezirk zu führen obliegt. Die Mühlen sind ihrer besondern Aufmerksamkeit empfohlen.

Die Hauptaufsicht wird durch die Mühlenvisitation geführt.

S. 22.

Mühlen = Visitation.

Dieselbe geschieht durch zwey des Müller-Gewerbs und Mühlenbaues wohl kundiger Männer, nämlich einen Obermeister und einen Werkmeister, welchem ein Polizey-Beamter in gleicher Eigenschaft beigegeben wird.

Die Zeit der Vornahme der Mühlenschau bestimmt das betreffende Bezirksamt. Sie soll wo möglich alljährlich und auch dann, wenn sie